

Richtlinie - Pilotprojekt „Herderschutzzäune – Ankaufsförderung“

1. Förderungsziel: Durchführung eines Pilotprojektes, Weidetiere in der Steiermark zu schützen, welche aufgrund der Anwesenheit von Wölfen bedroht sind. Der Schutz soll durch Herderschutzzäune auf Heimweiden gewährleistet werden.

2. Förderungsgegenstand:

Erneuerung, Aufrüstung oder Neubau von Zäunen für **Weidetiere**, welche mindestens die Vorgaben der vom Österreichzentrum Bär-Wolf-Luchs herausgegebenen Information "Technischer Herderschutz - Schutzzäune auf Viehweiden" (Grundschutz) erfüllen.

3. Förderungswerber:

Förderungswerber sind alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Betriebssitz in der Steiermark.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- * Der Zuschuss beträgt 50% der anrechenbaren Netto-Kosten.
- * Anrechenbare Gesamtkosten je Betrieb: Mindestens € 200,-- netto bzw. maximal € 2.000,-- netto - somit max. Förderungsbetrag je Betrieb € 1.000,--
- * Diese Förderung stellt eine De-Minimis-Förderung dar, es sind die aktuellen Beihilfe-Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission einzuhalten – siehe Anlage 3.

5. Förderungsabwicklung

* Förderungswerber*in stellt Förderungsantrag beim Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband und hat folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Förderungsansuchen mit Angabe abwicklungstechnisch relevanter Daten (Tierbestand etc.) (Anlage 1)
- b) unterfertigte Verpflichtungserklärung (Anlage 2)
- c) Förderungsantrag mit Angabe der im förderungsrelevanten Zeitraum erhaltenen "De-minimis-Förderungen" (Anlage 3)
- d) Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en) in Kopie - Rechnungen mit Rechnungsdatum vor dem 15.5.2023 werden nicht berücksichtigt

* Berücksichtigt werden Anträge, welche im Zeitraum 15.5.2023 bis 31.5.2024 gestellt werden.

* Der Förderungsantrag gilt als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig beim Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband eingelangt sind.

* Förderungsanträge mit einer Investitionssumme von insgesamt unter € 200,-- netto können nicht berücksichtigt werden.

* Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Anträge (Angaben Betriebsdaten etc.).

* Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Förderungsanträge (Vor-Ort-Kontrolle).

* Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Anträge.

Traboch, am 2.10.2023